

**Gericht**

Verwaltungsgerichtshof

**Entscheidungsdatum**

21.01.2004

**Geschäftszahl**

2003/16/0500

**Rechtssatz**

Nach der Rechtsprechung besteht kein abstraktes Recht auf eine richtige Rechtsanwendung. Ebenso wenig besteht ein solches Recht auf die Einhaltung von Verfahrensvorschriften. Mit dem Hinweis auf solche Verfahrensvorschriften wird kein aus einer Rechtsnorm ableitbares subjektives Recht des Beschwerdeführers dargestellt.